



FFG
Forschung wirkt.

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

VERSION 1.0
EINREICHFRIST: 27. 07. 2023, 12:00 UHR
WIEN, JUNI 2023

NATIONALE KO-FINANZIERUNG FÜR EUROCC 2

FINANZIERT IM RAHMEN DER EUROHPC-JU AUSSCHREIBUNG

National Competence Centers for High
performance computing

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	3
1 PRÄAMBEL	4
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG	6
4 ANFORDERUNGEN	7
4.1 Wer ist berechtigt die nationale Ko-Finanzierung zu erhalten?	7
4.2 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung?	7
4.3 Welche Kosten werden national anerkannt?	7
4.4 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	8
4.5 Ist eine Projektverlängerung möglich?	8
4.6 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?	8
4.7 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung?	8
5 DIE EINREICHUNG	9
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	9
5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	11
6.1 Was ist die Formalprüfung?	11
6.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	12
6.3 Wer trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung?.....	12
7 DER ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG des BMKs	12
7.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung des BMKs?.....	12
7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	13
7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	13
7.4 Wie erfolgt die Auszahlung?.....	13
7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?.....	14
7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	14
7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?	14
8 MITGELTENDE UNTERLAGEN	15

9	RECHTSGRUNDLAGEN	16
10	WEITERE INFORMATIONEN	16
10.1	Service FFG Projektdatenbank.....	16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	5
Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente.....	10
Tabelle 3: Formalprüfungcheckliste	11

1 PRÄAMBEL

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert die österreichische Partnerorganisation des erfolgreichen europäischen Konsortiums, das im Rahmen der Ausschreibung „National Competence Centres for High Performance Computing“ (TOPIC ID: DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01“ finanziert aus Mitteln des „DIGITAL Europe Programme“ der Europäischen Union (EU) eine Förderzusage des Gemeinsamen Unternehmens Europäisches Hochleistungsrechner (Kurz: EuroHPC-JU) erhielt, zu den Anforderungen der nationalen Ko-Finanzierung aus Mitteln des Bildungsministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (Kurz: BMK).

Das Format ist durch die Europäische Kommission initiiert. Zusätzlich zur Finanzierung durch die EU erhält die österreichische Organisation eine nationale Ko-Finanzierung des BMKs. Diese erfolgt aus Mitteln des BMKs, welche durch die FFG vergeben werden.

Auf nationaler Ebene wird die österreichische Organisation auch von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) unterstützt.

Die Abwicklung der Ausschreibung basiert somit auf **mehreren unabhängigen Einreichschritten**. Die erste Einreichung des Antrages beim EuroHPC-JU ist erfolgt, positiv evaluiert und die fünfzigprozentige Finanzierung durch das EuroHPC-JU vertraglich zugesichert. Soweit bekannt, wurde mit dem BMBWF eine Vereinbarung über eine nationale Ko-Finanzierung geschlossen.

Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden bezieht sich ausschließlich auf die Einreichung für nationale Ko-Finanzierung durch Mittel des BMKs und die ausgewiesenen Einreichbedingungen beziehen sich lediglich auf diesen Anteil der nationalen Ko-Finanzierung des BMKs. Diese nehmen ausnahmslos Bezug auf den positiv begutachteten Antrag bei dem EuroHPC-JU.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Das Gemeinsame Unternehmen Europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC-JU) finanziert aus Mitteln des „DIGITAL Europe Programme“ die Weiterführung eines existierenden oder den Aufbau eines neuen Nationalen Kompetenzzentrums (NCC) für High Performance Computing (HPC) in möglichst vielen teilnehmenden Ländern des

EuroHPC-JU. Die FFG stellt 480.000 EUR aus Mitteln des BMKs für die nationale Ko-Finanzierung des österreichischen Partners aus dem EU/EuroHPC JU geförderten Projekt „EUROCC 2“ zur Verfügung. Ein Antrag auf nationale Ko-Finanzierung kann daher ausschließlich von dem österreichischen Partner des EU-finanzierten Projekts „EUROCC 2“ gestellt werden. Der vorliegende Ausschreibungsleitfaden informiert diesen über die Rahmenbedingungen der nationalen Ko-Finanzierung des BMKs.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Eckdaten der Ausschreibung dar.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	National ko-finanziert wird der österreichische Konsortialpartner des Projekts „EUROCC 2“, das im Rahmen der DIGITAL Europe Ausschreibung „National Competence Centres for High Performance Computing (TOPIC ID: DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01)“ durch das EuroHPC-JU ausgewählt wurde
Ko-Finanzierungshöhe	max. 480.000 EUR
Gesamtkosten	max. 2,6 Millionen EUR
Laufzeit in Monaten	36
Antragsberechtigung	Antragsberechtigt ist ausschließlich der österreichische Konsortialpartner des DIGITAL Europe Projekts „EUROCC 2“
Geldgebende Stelle	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Einreichfrist	27.07.2023, 12:00 Uhr
Sprache	Deutsch und Englisch
Ansprechpersonen	Mag. Verena Mussnig, T (0) 57755-5135; E verena.mussnig@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/eurohpc/ausschreibung/NCC2022
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

3 HINTERGRUND UND ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01 - National Competence Centres for High Performance Computing wurde durch das European High-Performance Computing Joint Undertaking (EuroHPC JU) durchgeführt und unter Verwendung von Mitteln aus dem Digital Europe Programm abgewickelt.

Durch die Ausschreibung wird der Aufbau eines europäischen Netzwerks von National Competence Centres (NCC) for High Performance Computing (HPC) finanziert mit dem Ziel, die Nutzung der HPC Infrastruktur in Europa durch kleine und mittlere Unternehmen, Industrie und Forschungseinrichtungen voranzutreiben.

Hierfür wird der Aufbau bzw. die Weiterführung von maximal einem nationalen Kompetenzzentrum in möglichst vielen teilnehmenden Ländern des EuroHPC JU angestrebt. Die nationalen Kompetenzzentren sollen zu einer höheren Akzeptanz von HPC, zur Erweiterung der HPC Kompetenzen sowie zur Gewinnung neuer HPC Nutzer:innen beitragen und insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen den Zugang zu HPC erleichtern, indem Tools, Services und Training zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen als nationale Anlaufstelle, um den Zugang nationaler Stakeholder zu den Europäischen HPC Kompetenzen und Ressourcen zu erleichtern.

Mit der vorliegenden Ausschreibung kann die österreichische Partnerorganisation des Konsortiums, das erfolgreich unter dem Call Topic "DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01-01 - National Competence Centres for High Performance Computing" das Projekt „EUROCC 2“ eingereicht und das Grant Agreement vom EuroHPC-JU erhalten hat, mit Mitteln des BMKs ko-finanziert werden.

In Österreich hat sich die Nutzung von HPC bisher stark auf wissenschaftliche Einrichtungen beschränkt. Im Bereich der Industrie, vor allem der kleinen und mittleren Unternehmen ist in der Vergangenheit dadurch viel Potenzial ungenutzt geblieben. Das BMK stellt daher Mittel für das nationale Kompetenzzentrum zur Verfügung mit dem Ziel, in Zukunft auch diese Zielgruppe verstärkt zu adressieren.

Das nationale Kompetenzzentrum in Österreich soll daher neben den Aktivitäten für wissenschaftliche Partner verstärkt Leistungen für Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen anbieten. Dies umfasst insbesondere Leistungen für Unternehmen wie Awareness Raising, Community Building, Consulting und Support mit wissenschaftlicher und technischer Expertise, Training und Kompetenzaufbau sowie Unterstützung beim Zugang zu High Performance Computern.

4 ANFORDERUNGEN

4.1 Wer ist berechtigt die nationale Ko-Finanzierung zu erhalten?

Berechtigt eine nationale Ko-Finanzierung zu erhalten, ist ausschließlich die von der EU/EuroHPC-JU in der Ausschreibung des „DIGITAL Europe Programme“ finanzierte **österreichische Partnerorganisation** des europäischen Konsortiums, welches unter dem Topic "DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01 - National Competence Centres for High Performance Computing“ den Antrag „EUROCC 2“ eingereicht hat.

4.2 Wie hoch ist die Ko-Finanzierung?

Die Ko-Finanzierung erfolgt in Form einer **Finanzierung**.

Die Ko-Finanzierung des BMK beträgt max. 480.000 EUR.

Die nationale Ko-Finanzierung sowohl durch das BMK als auch durch das BMBWF darf max. 50% der anerkehbaren Gesamtkosten betragen. Der Anteil der nationalen anerkehbaren Gesamtkosten beträgt max. 1,3 Millionen (50%).

Die maximale Höhe der nationalen Ko-Finanzierung durch BMBWF und BMK ist durch die Höhe der von der EU/EuroHPC-JU anerkannten Kosten nach oben begrenzt.

Kosten, welche von der EU/EuroHPC-JU nicht anerkannt werden, können auch in der nationalen Ko-Finanzierung des BMKs nicht anerkannt werden. Kosten die von der EU/EuroHPC-JU anerkannt werden, bedürfen keiner gesonderten Prüfung, um die nationale Ko-Finanzierung des BMKs auszulösen.

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung des BMKs während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt jedenfalls erst mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Prüfung durch die FFG und beruht auf den Ergebnissen der EU/EuroHPC-JU-Kostenprüfberichte und der Ko-Finanzierung durch das BMBWF.

4.3 Welche Kosten werden national anerkannt?

Die Kosten für die nationale Ko-Finanzierung des BMKs werden entsprechend der Kostenanerkennung der EU/EuroHPC-JU anerkannt (siehe Kapitel 8 und 9) und entsprechend der Ko-Finanzierung des BMBWFs.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Geltendmachung von Kosten im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung des BMKs ist der durch die EU/EuroHPC-JU genehmigte Projektstart.

Grundsätzlich ist eine Finanzierung des Projektes mit max. 100% möglich (EU/EuroHPC-JU -Anteil und nationale Ko-Finanzierungen). Allfällige zusätzliche Mittel führen auf nationaler Ebene zu einer Kürzung des Ko-Finanzierungsanteiles und sind unverzüglich der FFG zur Kenntnis zu bringen

4.4 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Es gelten die in der EU/EuroHPC-JU Ausschreibung¹ genannten Vorgaben.

4.5 Ist eine Projektverlängerung möglich?

Die Projektlaufzeit ist auf 36 Monate begrenzt. Eine Verlängerung des Projekts kann nur dann genehmigt werden, wenn diese zuvor von der EU/EuroHPC-JU beschlossen und genehmigt wurde. Die Genehmigung muss der FFG übermittelt werden und wird von Seiten der FFG einer gesonderten Prüfung unterzogen. Eine Genehmigung der EU/EuroHPC-JU bedeutet nicht automatisch eine nationale Verlängerung.

4.6 Besteht ein Rechtsanspruch auf die nationale Ko-Finanzierung?

Auf die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Auch durch die Zuerkennung einer nationalen Ko-Finanzierung des BMKs entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung der Vereinbarung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung. Dies trifft selbst dann zu, wenn die EU/EuroHPC-JU eine Verlängerung der Finanzierung des Projekts „EUROCC 2“ beschließt.

4.7 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens zur nationalen Ko-Finanzierung?

Als Grundlage zur gesamtheitlichen Beurteilung des Ansuchens um nationale Ko-Finanzierung wird ausschließlich die positive Evaluierung der EU/EuroHPC-JU herangezogen. Es findet keine weitere inhaltliche Begutachtung der Vorhaben durch externe Fachexpert:innen statt.

Eine Überprüfung der beantragten Kosten, sowie die Erläuterungen zu diesen Kosten, findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG und die relevanten FFG Fachexpert:innen mit Wirtschaftsexpertise statt.

¹ Digital Europe Programme (DIGITAL), Call for proposals, National Competence Centres for High Performance Computing, Version 1.2, 15. März 2022 and Digital Europe Programme (DIGITAL) General Model Grant Agreement (DEP MGA – Multi & Mono), Version 1.0, 15 February 2022

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten
- Vollständiges Befüllen der Menüpunkte des eCalls
- Upload des vollständigen und signierten EU/EuroHPC-JU -Antrags
- Upload des vollständigen und signierten Grant Agreements mit der EU/EuroHPC-JU
- Information über weitere geplante oder bereits vertraglich fixierte nationale Förderungen
- Für den Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im [eCall](#) Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Nicht erforderlich:

Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Nicht möglich:

Das Nachreichen oder Ergänzen von relevanten Unterlagen (EU/EuroHPC-JU -Antrag, Grant Agreement) nach Einreichschluss.

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf nationale Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via eCall. Die Unterlagen bestehen aus:

- | | |
|---|---|
| eCall | Online-Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben |
| eCall | Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben |
| 
im eCall | Vollständiger und signierter EU/EuroHPC-JU -Antrag – Upload als PDF |
| 
im eCall | Grant Agreement mit EU/EuroHPC-JU für EUROCC 2– Upload als PDF |



Etwaige nationale Finanzierungen sowohl geplante als auch bereits vertraglich fixierte sind zum Zeitpunkt der Einreichung bekanntzugeben.

Relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie auf der [Ausschreibungsseite](#).

Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden (vorliegend)

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet sämtliche Daten der Ko-Finanzierungswerbenden, die von diesen bereitgestellt werden und Daten, welche von der FFG im Rahmen der Abwicklung der Ko-Finanzierung selbst erhoben wurden. Darunter fallen auch die personenbezogenen Daten der Ko-Finanzierungswerbenden und aller im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen.

Diese Daten werden insbesondere für folgende Zwecke von der FFG verarbeitet:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Finanzierungsbeitrages
- Anbahnung und Abwicklung des Ko-Finanzierungsvertrages
- Dokumentation, Beweissicherung, Monitoring und Revision der Ko-Finanzierung
- Erfüllung gesetzlicher Melde- und Prüfpflichten

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist die Erfüllung eines Vertrages bzw. die Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) und die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO).

Die Daten können in Erfüllung gesetzlicher Pflichten an folgende Dritte weitergegeben werden:

- Bund
- Sonstige Dritte (zB. Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen, Behörden, Gerichte)

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen von der FFG beauftragt werden. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag der FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (FFGG), BGBl. I Nr. 73/2004.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#) und in der [Datenschutzinformation der FFG](#).

6 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Ansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Bitte beachten Sie: **Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Ko-Finanzierungsansuchen bei der Formalprüfung ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt.**

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Ansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Ko-Finanzierungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Table 3: Formalprüfungscheckliste

Kriterium	Prüfinhalt	Mangel behebbar	Konsequenz
Original und vollständig signierter EU/EuroHPC-JU -Antrag und unterzeichnete Grant Agreement mit der EU/EuroHPC-JU wurden hochgeladen	<i>Upload des originalen und vollständig signierten EU/EuroHPC-JU - Antrags und des unterzeichneten Grant Agreement mit der EU/EuroHPC-JU</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen
Die Ko-Finanzierungswerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<i>Vorliegen eines Antrages der Ko-Finanzierungswerbenden mit juristischer Person in Österreich</i>	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Informationen über weitere nationale Förderungen liegen vor	<i>Vorliegen der Informationen über weitere nationale Förderungen</i>	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall im Zuge der Mängelbehebung

6.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Die bereits erfolgte positive Evaluierung der EU/EuroHPC-JU wird auch hinsichtlich der nationalen Ko-Finanzierung herangezogen. Es erfolgt keine zusätzliche inhaltliche Bewertung des Ansuchens durch die FFG. Eine Bewertung der eingereichten Kosten erfolgt nach Antragstellung, ggf. sind hier Nachbesserungen in Form einer Mängelbehebung vorzunehmen bzw. können Auflagen durch das Ausschreibungs-Management der FFG formuliert werden.

6.3 Wer trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung?

Die Geschäftsführung der FFG trifft die Entscheidung über die Ko-Finanzierung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Management-Teams der FFG nach bestandener Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung. Es findet keine weitere Begutachtung der Vorhaben durch externe Expert:innen statt.

7 DER ABLAUF DER KO-FINANZIERUNG DES BMKS

7.1 Wie entsteht der Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung des BMKS?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG der österreichischen Organisation eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Vertrag über die nationale Ko-Finanzierung des BMKS (z.B. Höhe der Ko-Finanzierung, Höhe der finanzierbaren Kosten, Beginn und Ende des Finanzierungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Ko-Finanzierungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an die österreichische Organisation übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Ko-Finanzierungsvertrages innerhalb der festgelegten Frist**, ist der Ko-Finanzierungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Finanzierung.

7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können ggf. Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Ko-Finanzierungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die innerhalb der Projektlaufzeit erfüllt werden müssen.

7.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Die Berichtslegungstermine der nationalen Ko-Finanzierung erfolgen **zeitlich angepasst an jene der EU/EuroHPC-JU**.

- Zeitgleich mit den Berichten an die EU/EuroHPC JU sind ein fachlicher Bericht der nationalen Partnerorganisation und eine Abrechnung via Berichtsfunktion des **eCall**-Systems zu legen. Zusätzlich sind die vollständigen, bei der EU/EuroHPC-JU eingereichten Berichtsunterlagen der entsprechenden Berichtsperiode als Anhang hochzuladen.
- Sobald ein Prüfergebnis der EU/EuroHPC-JU vorliegt, ist dieses und die Zahlungseingangsbestätigung der EU/EuroHPC-JU -Finanzierung im eCall hochzuladen.
- Etwaige zusätzliche nationale Finanzierungen sind im Zuge der Berichtslegung als Upload im eCall vorzulegen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit sind ein fachlicher Endbericht und eine Endabrechnung zu legen sowie das Prüfergebnis und die Zahlungseingangsbestätigung hochzuladen. Falls die bereits ausbezahlte Ko-Finanzierung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.
- Eine Auszahlung des Finanzierungsbeitrags der FFG kann erst nach Vorlage und Prüfung des Prüfergebnisses der EU/EuroHPC-JU und der Zahlungseingangsbestätigung der EU/EuroHPC-JU -Finanzierung und sämtlichen nationalen Zusatzfinanzierungen erfolgen.

7.4 Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der nationalen Ko-Finanzierung erfolgt nach Auszahlung von der EU/EuroHPC-JU und etwaiger zusätzlicher nationaler Finanzierungen. Mit der

Startrate erfolgt die Auszahlung nach Unterzeichnung des Ko-Finanzierungsvertrags zur nationalen Ko-Finanzierung des BMKs bzw. der Erfüllung etwaiger Auflagen.

7.5 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt.

Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt.

7.6 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projekthalt, Kosten, Terminen oder dem Finanzierungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden. Ein Antrag ist nur dann möglich, wenn bereits eine Genehmigung der EU/EuroHPC-JU vorliegt. Ob einer Änderung der nationalen Ko-Finanzierung, trotz der Genehmigung der EU/EuroHPC-JU erfolgt, wird Seitens der FFG geprüft und bedarf einer schriftlichen Zustimmung.

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Verlängerung des Finanzierungszeitraums
- Änderungen der Organisation wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren
- Sollten sich zusätzliche nationale Finanzierungen ergeben, die bei Einreichung noch nicht bekanntgegeben wurde, sind diese unmittelbar bei Bekanntwerden der FFG mittels eCall Nachricht zur Kenntnis zu bringen.

7.7 Was passiert nach dem Ende der Laufzeit des Projekts?

Nach Ende des Finanzierungszeitraumes legt die ko-finanzierungsnehmende Organisation einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vor. Basierend auf den ebenfalls zu übermittelnden Prüfergebnissen der EU/EuroHPC-JU (inklusive der finalen Kostenanerkennung) sowie den Unterlagen über zusätzliche nationale Förderungen (Vorlage aller Abrechnungen und Kostenanerkennungsschreiben) überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die nationalen Ko-

Finanzierungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis per eCall-Nachricht

- Bei **positivem** Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Ko-Finanzierungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt
- Bei **negativem** Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Ko-Finanzierungsmitteln des BMKs: Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Abschluss der Prüfung durch die FFG und nach Auszahlung der letzten Rate durch die EU/EuroHPC-JU sowie durch andere nationale Fördergeber. Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die letzte Rate überwiesen. Die Ko-Finanzierung des BMK beträgt max. 480.000 EUR.

Sollte die nationale Finanzierung von max. EUR 1,3 Millionen bzw. die nationale Förderquote von max. 50% bereits erreicht sein, dann wird der Ko-Finanzierungsanteil des BMKs entsprechend gekürzt.

Ko-Finanzierungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen. Eine nationale Anpassung der Ko-Finanzierungsmittel ist jederzeit aus sachlichen Gründen möglich.

8 MITGELTENDE UNTERLAGEN

-
- [Digital Europe Work Programme for 2021 – 2022](#)
 - [Euro HPC Annual Work Plan Year 2022](#)
 - [EuroHPC JU Decision No 09/2022-Launch Call For National Competence Centres \(DIGITAL-EUROHPC-JU-2022-NCC-01\)](#)
 - [Call for proposals](#) – National Competence Centers for High Performance Computing

9 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen des „DIGITAL Europe Programme“:

- **[VERORDNUNG \(EU\) 2021/694](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240**
- Commission Implementing Decision C/2021/7914 of 10.11.2021 concerning the adoption of the multiannual work programme for 2021 - 2022 and the financing decision for the implementation of the Digital Europe Programme.

10 WEITERE INFORMATIONEN

10.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren.

Nach positiver Entscheidung über die KO-Finanzierung wird im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).